

Lotsen-Info 2 - 2018



Datum: 04.04.2018

Informationsüberblick für Integrationslots*innen (IL) der Flüchtlingshilfe Oldenburg (FHO)

Mitgliedschaft in einer Krankenkasse beantragen

Wozu brauche ich eine Krankenkasse?

- Für „anerkannte“ Schutzsuchende ist die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse notwendig, um die Kosten für Untersuchungen, Behandlungen bei Ärzten und in Kliniken zu bezahlen. Das Jobcenter übernimmt es, die erforderlichen monatlichen Beiträge zu bezahlen, bis der Schutzsuchende selbst dazu in der Lage ist.
- Für die Erstattung der Kosten bei Ärzten, in Kliniken, bei Hebammen oder Physiotherapeuten etc. können die Schutzsuchenden eine Elektronische Karte nutzen, die ihnen die Krankenkasse nach der Anmeldung zuschickt. Die Karte muss zu Behandlungen und Untersuchungen immer mitgenommen werden. Minderjährige Kinder sind im Rahmen der Familienversicherung kostenlos mitversichert.

Wie finde ich eine Krankenkasse und wie wähle ich sie aus?

„Anerkannte“ Schutzsuchende sind verpflichtet sich selbständig um eine Krankenversicherung zu bemühen. Sie haben dabei die freie Wahl aus sehr vielen Angeboten der verschiedensten Krankenkassen. Bei der Beantragung empfiehlt es sich aber, für Schutzsuchende eine Krankenkasse auszuwählen, die eine Niederlassung in Oldenburg hat, damit die Kommunikation und das Einreichen von Dokumenten einfacher sind. Als leistungsstark, bei den Flüchtlingen bekannt und gut erreichbar empfehlen sich folgende Krankenkassen:

- TK - Techniker Krankenkasse; Hauptstraße 85; Tel: 0441-9553300
Öffnungszeiten: Mo-Mi: 9-16 Uhr; Do: 9-17 Uhr; Fr: 9-15 Uhr

- HKK; Heiligengeisthöfe 8; Tel: 0441-97260
Öffnungszeiten: Mo-Do: 8-17 Uhr; Fr: 8-13 Uhr

- AOK; Tel: 0441-77020
Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr: 9-17 Uhr; Mi: 9-13 Uhr; Do: 9-18 Uhr





Welche Unterlagen sind zur Antragstellung mitzubringen?

Nach der Anerkennung sind zur Antragstellung der (vorläufige) Aufenthaltstitel und ein biometrisches Passfoto mitzubringen. Weitere Angaben zur Person und ggf. zu den Kindern werden aufgenommen.

Was ist zu tun, wenn die Anmeldung erfolgt ist?

- Die Anmeldebestätigung von der Krankenkasse ist unmittelbar dem Jobcenter vorzulegen
- Nach Bewilligung von ALG II (Harz4) ist eine Kopie des Bescheides der Krankenkasse vorzulegen. Erst dann wird eine „Krankenkassenkarte“ erstellt und zugesandt.
- Nach Erhalt der „Krankenkassenkarte“ ist die damit vergebene Versicherungsnummer wiederum dem Jobcenter mitzuteilen. (Mail oder Anruf genügen)

Copyright – Flüchtlingshilfe Oldenburg – Maren Franz [&] Klaus Fehlage – 23.05.2017